

TE Vwgh Beschluss 2026/8/6 Ra 2025/11/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.2026

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §99 Abs1b

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und den Hofrat Dr. Faber sowie die Hofrätin Dr. in Oswald als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. in Schimpfhuber, über die Revision des J G, vertreten durch Mag. Georg Lampl, Rechtsanwalt in Vorchdorf, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. Oktober 2025, Zl. LVwG-653557/9/SE, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Gmunden), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Juni 2025 wurde dem Revisionswerber gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 des Führerscheingesetzes - FSG die Lenkberechtigung für näher genannte Klassen für die Dauer von einem Monat entzogen und der Revisionswerber gemäß § 24 Abs. 3 dritter Satz FSG zur Absolvierung eines Verkehrscoachings verpflichtet. Unter einem wurde dem Revisionswerber eine slowakische Lenkberechtigung für näher genannte Klassen für denselben Zeitraum entzogen. Begründend ging die Behörde davon aus, der Revisionswerber habe am 5. April 2025 um 14:56 Uhr an einem näher genannten Ort auf der Autobahn einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,55 mg/l zum Zeitpunkt der Messung um 15:27 Uhr). Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Juni 2025 wurde dem Revisionswerber gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, des Führerscheingesetzes - FSG die Lenkberechtigung für näher genannte Klassen für die Dauer von einem Monat entzogen und der Revisionswerber gemäß Paragraph 24, Absatz 3, dritter Satz FSG zur Absolvierung eines Verkehrscoachings verpflichtet. Unter einem wurde dem Revisionswerber eine slowakische Lenkberechtigung für näher genannte Klassen für denselben Zeitraum entzogen. Begründend ging die Behörde davon aus, der Revisionswerber habe am 5. April 2025 um 14:56 Uhr an einem näher genannten Ort auf der Autobahn einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,55 mg/l zum Zeitpunkt der Messung um 15:27 Uhr).

2

Die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zugrunde, über den Revisionswerber sei mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. Juni 2025 wegen einer am 5. April 2025 um 14:56 Uhr begangenen Übertretung des § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 eine Geldstrafe in näher genannter Höhe samt Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Oktober 2025 sei die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen worden. Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zugrunde, über den Revisionswerber sei mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom

6. Juni 2025 wegen einer am 5. April 2025 um 14:56 Uhr begangenen Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 eine Geldstrafe in näher genannter Höhe samt Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Oktober 2025 sei die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen worden.

4

Aufgrund der Bindungswirkung dieses Erkenntnisses stehe fest, dass der Revisionswerber die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe. Dies stelle gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine die Verkehrsunzuverlässigkeit begründende bestimmte Tatsache dar. Da es sich um die erstmalige Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 handle, sei die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 1 FSG für (mindestens) ein Monat zu entziehen. Aufgrund der Bindungswirkung dieses Erkenntnisses stehe fest, dass der Revisionswerber die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe. Dies stelle gemäß Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, FSG eine die Verkehrsunzuverlässigkeit begründende bestimmte Tatsache dar. Da es sich um die erstmalige Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960 handle, sei die Lenkberechtigung gemäß Paragraph 26, Absatz eins, FSG für (mindestens) ein Monat zu entziehen.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird vorgebracht, das Erkenntnis betreffend die über den Revisionswerber verhängte Verwaltungsstrafe habe für das Verwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren keine Bindungswirkung entfaltet, weil der Revisionswerber dagegen Revision erhoben hätte. Das Verwaltungsgericht habe im angefochtenen Erkenntnis keine eigenen Feststellungen zum Tathergang, zum Alkoholisierungsgrad im Zeitpunkt des Lenkens, zur „Frage des behaupteten Nachtrunks“ und zu den zeitlichen Abläufen getroffen, sondern lediglich

auf das genannte - aufgrund der Revisionserhebung nicht rechtskräftige - Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes betreffend die Verhängung einer Verwaltungsstrafe verwiesen.

10

Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht dargelegt. Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht dargelegt:

11

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entfaltet das im Verwaltungsstraßverfahren ergangene Straferkenntnis (hier: das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 2025) im Führerscheilverfahren Bindungswirkung, die durch den Umstand, dass auch gegen dieses Erkenntnis Revision erhoben wurde, nicht beeinträchtigt wird (siehe etwa VwGH 5.7.2021, Ra 2020/11/0128, mwN, und darauf Bezug nehmend etwa VwGH 17.1.2024, Ra 2023/11/0083; siehe weiters etwa VwGH 11.3.2026, Ra 2026/01/0016, mwN).

12

Angesichts der Rechtskraft der Bestrafung des Revisionswerbers stand für das Verwaltungsgericht somit die Begehung der Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO 1960 im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung bindend fest, was gemäß § 26 Abs. 1 FSG - da es sich den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zufolge um die erste Begehung eines solchen Deliktes handelte - die Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens ein Monat nach sich zu ziehen hatte. Auch die angeordnete Absolvierung eines Verkehrscoachings ist gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingende Folge einer erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960. Angesichts der Rechtskraft der Bestrafung des Revisionswerbers stand für das Verwaltungsgericht somit die Begehung der Übertretung nach Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960 im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung bindend fest, was gemäß Paragraph 26, Absatz eins, FSG - da es sich den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zufolge um die erste Begehung eines solchen Deliktes handelte - die Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens ein Monat nach sich zu ziehen hatte. Auch die angeordnete Absolvierung eines Verkehrscoachings ist gemäß Paragraph 24, Absatz 3, FSG zwingende Folge einer erstmaligen Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960.

13

Vor diesem Hintergrund geht das Zulässigkeitsvorbringen der Revision, welches das Fehlen eigener Feststellungen des Verwaltungsgerichtes im Führerscheinentziehungsverfahren zu den Umständen der Begehung der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung rügt, ins Leere. Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2026, Ra 2025/02/0233, hingewiesen, mit welchem die gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 2025 betreffend die Bestrafung des Revisionswerbers wegen der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung erhobene Revision zurückgewiesen wurde.

14

In der vorliegenden Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. In der vorliegenden Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 6. August 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025110200.L00

Im RIS seit

09.09.2026

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at